

---

# Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im Juni 2016

## Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wenn Sie eine Arztpraxis zusammen mit anderen Berufsträgern (z.B. in Form einer GbR) betreiben, müssen Sie unbedingt darauf achten, dass alle Gesellschafter **leitend und eigenverantwortlich tätig** sind. Ist das nicht Fall, können Ihre Einkünfte als gewerblich qualifiziert werden, wie ein aktuelles Urteil verdeutlicht. Darüber hinaus beleuchten wir, wie Sie Ihre Kosten **typischer Berufskleidung** von der Steuer absetzen können. Wird eine Gesellschaft aufgelöst, führt diese Betriebsaufgabe für die Gesellschafter grundsätzlich zu einer Gewinnrealisation. Der **Steuertipp** zeigt, dass das durch eine **Realteilung** verhindert werden kann, die jetzt auch dann steuerneutral möglich ist, wenn ein **Teilbetrieb** auf einen ausscheidenden Gesellschafter übertragen wird.

Ärzte-GbR

---

## „Falsche“ Mitunternehmerin bringt Freiberuflichkeit zu Fall

Personengesellschaften (z.B. GbR) entfalten nur dann eine freiberufliche Tätigkeit, wenn sämtliche Gesellschafter die **Merkmale eines freien Berufs** erfüllen. Erbringen sie ihre Leistungen teils freiberuflich und teils gewerblich, gilt die Tätigkeit der Gesellschaft in vollem Umfang als gewerblich. Folge dieser „Abfärbung“ ist, dass der Gewinn der Gesellschaft dann in voller Höhe der Gewerbesteuer unterliegt.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass ein „falscher“ Mitunternehmer die

Freiberuflichkeit einer Gesellschaft schnell zu Fall bringen kann. Im Entscheidungsfall war das Finanzamt im Zuge einer Außenprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine in einer Ärzte-GbR tätige Ärztin nicht als Mitunternehmerin der GbR anzusehen war. Hierfür sprach unter anderem, dass sie nicht am Gewinn beteiligt war, nur begrenzt am Verlust teilgenommen hatte und zudem von der Teilhabe an den stillen Reserven der Praxis ausgeschlossen war. Das Finanzamt ging deshalb davon aus, dass die auf die Ärztin entfallenden Honorarumsätze **gewerbliche Einkünfte** waren. Dadurch wurde die Ärzte-GbR in vollem Umfang zu einem Gewerbebetrieb und ihr Gewinn unterlag der Gewerbesteuer.

Der BFH teilt die Auffassung des Finanzamts. Freiberufler dürfen sich zwar der Mithilfe von fachlich vorgebildeten Arbeitskräften bedienen, in diesem Fall müssen sie aber weiterhin aufgrund eigener Fachkenntnisse **leitend und eigen-**

### In dieser Ausgabe

- |                                     |  |   |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Ärzte-GbR:</b> „Falsche“ Mitunternehmerin bringt Freiberuflichkeit zu Fall.....               | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Betriebsausgaben:</b> Welche Kosten typischer Berufskleidung sind steuerlich abziehbar? ..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Werbungskostenabzug:</b> Worauf Sie bei unbebauten Grundstücken achten sollten .....          | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Mitarbeiterbindung:</b> Welche Zuschüsse zur Gesundheitsvorsorge sind steuerfrei? .....       | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Vorsteuerabzug:</b> Photovoltaikanlage rechtzeitig dem Unternehmensvermögen zuordnen!.....    | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Steuerbonus:</b> Gerichte erweitern Kostenabzug bei Handwerkerleistungen .....                | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Rehaklinik:</b> Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen .....                       | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Steuertipp:</b> Gewinnneutrale Realteilung bei Personengesellschaften erleichtert.....        | 4 |

**verantwortlich tätig** sein. Hieran fehlte es im Urteilsfall, denn die „falsche“ Mitunternehmerin hatte ihre Patienten selbst eigenverantwortlich behandelt, ohne dass die beiden „echten“ Mitunternehmer der Gesellschaft sie überwacht oder bei der Behandlung der Patienten mitgewirkt hatten. Die Honorare der Ärztin beruhten somit nicht auf einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit der Mitunternehmer selbst, so dass sie gewerblich waren und die gesamte Gesellschaft in die Gewerblichkeit führten.

#### Betriebsausgaben

### **Welche Kosten typischer Berufskleidung sind steuerlich abziehbar?**

Kosten typischer Berufskleidung können Sie von der Steuer absetzen. Die Steuerberaterkammer Niedersachsen hat näher umrissen, welche Berufskleidung „typisch“ ist und somit **steuerlich anerkannt** wird. Danach gilt:

- **Typische Berufskleidung:** Steuerlich berücksichtigt werden die Kosten für Kleidungsstücke, deren private Verwendung aufgrund berufsspezifischer Eigenschaften so gut wie ausgeschlossen ist.

**Hinweis:** Im Prinzip gehören auch weiße Arztkittel und weiße Arbeitskleidung in Krankenhäusern sowie Arztpraxen zur absetzbaren typischen Berufskleidung, wobei die darunter getragenen weißen T-Shirts und Socken jedoch nicht unbedingt abziehbar sind. Wer seine Chancen auf eine steuerliche Anerkennung erhöhen will, sollte diese Kleidungsstücke in einem Spezialgeschäft für Berufsbekleidung kaufen und seiner Steuererklärung die Rechnung beilegen.

- **Businesskleidung:** Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg zählt Businesskleidung nicht zur typischen Berufskleidung, weil solche Kleidungsstücke problemlos auch privat getragen werden können.
- **Reinigungskosten:** Sind Kleidungsstücke als typische Berufskleidung abziehbar, gilt das auch für deren Reinigungskosten (Waschen, Trocknen und Bügeln). Abziehbar sind die Kosten sowohl für eine Wäscherei als auch für das Waschen in Eigenregie.
- **Berufskleidung vom Arbeitgeber:** Stellen Sie Ihren Arbeitnehmern für die Arbeitszeit einheitliche Kleidungsstücke zur Verfügung, begründet das bei Ihren Arbeitnehmern keinen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn Sie ihnen die Kleidung in Ihrem eigenbetrieblichen Interesse überlassen haben.

#### Werbungskostenabzug

### **Worauf Sie bei unbebauten Grundstücken achten sollten**

Kosten eines unbebauten Grundstücks können als vorab entstandene Werbungskosten im Vermietungsbereich abziehbar sein. Voraussetzung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ein hinreichender **wirtschaftlicher Zusammenhang** mit einer beabsichtigten Bebauung und einer anschließenden Vermietung.

Die Absicht des Eigentümers, mit dem Grundstück Vermietungseinkünfte erzielen zu wollen, muss laut BFH aus äußeren Umständen erkennbar und in ein **konkretes Stadium** eingetreten sein. Für den Abzug als vorweggenommene Werbungskosten muss der Eigentümer Maßnahmen mit dem Ziel der Bebauung bzw. Vermietung ergriffen haben, was aber nicht unbedingt einen Bauungsbeginn voraussetzt. Die Absicht kann sich auch aus hinreichend eindeutigen Vorbereitungshandlungen ergeben (z.B. Beauftragung eines Architekten, Stellen einer Bauvoranfrage). Die bloße Erklärung des Eigentümers, dass er das Grundstück bebauen will, reicht jedoch nicht aus. Vielmehr sind die objektiven Umstände des Einzelfalls ausschlaggebend.

Eine Bauabsicht wird nach Ansicht des BFH nicht durch finanzielle Schwierigkeiten des Eigentümers ausgeschlossen. Er muss allerdings versuchen, seine Bauabsicht nachhaltig zu verwirklichen (indem er z.B. Bausparverträge abschließt oder Eigenkapital anspart).

**Hinweis:** Vorbereitungshandlungen zur Bebauung bzw. Vermietung sollten Sie dokumentieren. Wenn Sie die Bebauung wegen eines vorsichtigen Finanzierungsverhaltens über Jahre hinausschieben, darf das nicht zu Ihren Lasten gehen. In diesem Fall sollten Sie die Ansparung von Eigenkapital (z.B. anhand von Kontoauszügen) belegen.

#### Mitarbeiterbindung

### **Welche Zuschüsse zur Gesundheitsvorsorge sind steuerfrei?**

Kennen Sie Feel-good-Manager? Sie kümmern sich um eine gute Arbeitsatmosphäre und um optimale Arbeitsbedingungen und sollen auf diese Weise aktiv das Arbeitsklima verbessern. Die Arbeitgeber versprechen sich davon neben höherer Motivation und Produktivität natürlich auch eine bessere Mitarbeiterbindung. Das Steuerrecht bietet für solche Zwecke auch einige Anreize, zum Beispiel die **betriebliche Gesundheitsförderung** mittels steuerfreier Zuschüsse. So können

Sie Ihren Arbeitnehmern jährlich bis zu 500 € pro Kopf steuerfrei für Zwecke der Gesundheitsvorsorge zukommen lassen.

Allerdings sehen die Finanzämter nicht jeden Zuschuss als steuerfrei an, wie ein Streitfall vor dem Finanzgericht Bremen (FG) zeigt. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung hatte das Finanzamt fast alle an die Mitarbeiter geleisteten Zuschüsse gestrichen und nachträglich der **pauschalen Lohnversteuerung** unterworfen. Es bezweifelte, dass die in Anspruch genommenen Dienstleister überhaupt für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge qualifiziert waren. Das FG hatte erfreulicherweise ein Einsehen.

Das Steuerrecht verweist nämlich hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge auf das **Sozialrecht**, wodurch die sozialrechtlichen Grundsätze auch für das Steuerrecht bindend sind. Im Sozialrecht war jedoch bis zum 24.07.2015 nicht konkret bestimmt, was der Begriff Gesundheitsvorsorge exakt bedeutet. Erst seit dem 25.07.2015 ist Gesundheitsvorsorge als „primäre Prävention“ definiert. Das bedeutet, dass eine noch nicht entstandene Krankheit durch Vorbeugung verhütet werden soll. Für die Streitjahre 2011 bis 2013 war der Begriff noch unbestimmt.

Das FG hat entschieden, dass zumindest die Ausgaben für **qualifizierte Dienstleister** aus der Gesundheitsbranche wie Physiotherapeuten, Heilpraktiker oder Fitnesstrainer unproblematisch sind. Dagegen fallen Ausgaben für Dienstleister, bei deren Leistungen der Komfort- und Wellnessaspekt überwiegt (z.B. Wellnessmassagen), nicht hierunter. Der betroffene Arbeitgeber hatte mit seiner Klage größtenteils Erfolg.

**Hinweis:** Sie möchten die Gesundheitsvorsorge in Ihrer Praxis fördern? Sollten Sie Fragen zur Nachweisführung der Betriebsausgaben haben, lassen Sie sich bezüglich der konkreten Voraussetzungen von uns beraten.

## Vorsteuerabzug

### **Photovoltaikanlage rechtzeitig dem Unternehmensvermögen zuordnen!**

Wenn Sie eine Photovoltaikanlage installiert haben und den damit erzeugten Strom ganz oder teilweise in das öffentliche Netz einspeisen, werden Sie zum Unternehmer. Die **Einspeisevergütung** ist das Entgelt für die Stromerzeugung; damit ist die Stromerzeugung durch Photovoltaik eine unternehmerische Tätigkeit. Das hat den Vorteil, dass Sie aus den Anschaffungskosten der Anlage die Vorsteuern abziehen können, auch wenn Sie einen Teil des produzierten Stroms für Ihren Privathaushalt nutzen.

Voraussetzung für den vollen Vorsteuerabzug ist, dass Sie die Anlage vollständig dem Unternehmensvermögen zuordnen.

**Beispiel:** Im Juni 2016 wird auf dem privaten Wohnhaus eine Photovoltaikanlage installiert. Der von der Anlage erzeugte Strom soll teilweise auch privat verbraucht werden. Der Eigentümer der Anlage hat in diesem Fall wegen der teilweisen unternehmerischen Nutzung ein sogenanntes Zuordnungswahlrecht.

Dieses Wahlrecht muss nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **zeitnah** ausgeübt werden. Die äußerste Frist für die Dokumentation einer Zuordnung ist der **31.05.** des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres. In dem Beispiel müsste daher die Zuordnung spätestens bis zum 31.05.2017 gegenüber dem Finanzamt - in der Regel durch Geltendmachung des Vorsteuerabzugs - dokumentiert werden. Unterbleibt diese Zuordnung, ist der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage für immer verloren. Das Finanzgericht Niedersachsen hat den Vorsteuerabzug wegen der verspäteten Zuordnung einer Photovoltaikanlage versagt.

**Hinweis:** Damit eine Zuordnung der Anlage zu Ihrem Unternehmensvermögen erfolgen kann, muss der Umfang der unternehmerischen Nutzung mindestens 10 % betragen. Das bedeutet konkret, dass Sie mindestens 10 % des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz einspeisen müssen.

## Steuerbonus

### **Gerichte erweitern Kostenabzug bei Handwerkerleistungen**

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Ihrem Privathaushalt können Sie mit 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen. Bundesfinanzhof (BFH) und Finanzgerichte (FG) haben die Abzugsmöglichkeiten verbessert:

Schornsteinfegerleistungen können Sie wieder in voller Höhe als Handwerkerleistungen abrechnen (vgl. Ausgabe 02/16). Das Bundesfinanzministerium hat seine seit 2014 geltende Aufteilungsregel zwar wieder zurückgenommen, fraglich ist aber, ob es der Rechtsprechung des BFH damit ausreichend Rechnung trägt. Nach Ansicht des BFH müssen auch andere **gutachterliche Tätigkeiten**, zum Beispiel die Kontrolle von Fahrstuhl- und Blitzschutzanlagen oder Gutachten zur energetischen Sanierung, steuerlich begünstigt sein. Diese Kostenpositionen lässt die Finanzverwaltung weiterhin nicht zum Abzug zu.

Laut FG Nürnberg sind die Kosten für den **Anschluss** eines Haushalts **an das öffentliche Versorgungsnetz** (Wasser, Abwasser, Elektrizität, Gas, Straßenbeiträge) auch insoweit als Handwerkerleistungen abziehbar, als die Arbeiten auf öffentlichen Raum entfallen.

Das FG München hat entschieden, dass der **Austausch einer renovierungsbedürftigen Haustür** eine begünstigte Handwerkerleistung darstellt. Es erkannte auch die Lohnkosten des Schreiners an, die in seiner Werkstatt angefallen waren.

## Rehaklinik

---

### Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen

Gerade bei längeren Krankenhausaufenthalten wünschen sich viele Patienten, dass ihre Angehörigen in der Nähe sind. Auch wenn die Unterbringung von Begleitpersonen direkt im Krankenhaus den **Heilungserfolg** verbessern mag, ist sie deshalb noch lange nicht von der Umsatzsteuer befreit. Das geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Im Streitfall hatte ein gesetzlicher Träger der Sozialversicherung mehrere Rehakliniken betrieben. Er hatte Begleitpersonen der Patienten gegen gesondertes und privatrechtlich vereinbartes Entgelt in den Patientenzimmern oder in zusätzlichen Gästezimmern der Kliniken untergebracht und verpflegt. Das Finanzamt hatte die daraus resultierenden Umsätze der **Umsatzsteuer** unterworfen und erhielt nun vom BFH Recht.

Das Umsatzsteuergesetz sieht zwar eine **Steuerfreiheit** für Leistungen vor, die gesetzliche Träger der Sozialversicherung an ihre Versicherten erbringen. Die Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen kann aber nicht unter diese Befreiungsvorschrift gefasst werden. Nach dem Unionsrecht sind nur Dienstleistungen der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit sowie eng damit verbundene Leistungen begünstigt. Die betreffenden Leistungen wiesen diesen Zusammenhang nicht auf. Zudem waren sie für die Tätigkeit der Rehakliniken nicht unerlässlich, da die Kliniken ihre medizinischen Leistungen auch ohne die Angehörigenunterbringung auf demselben Niveau und mit gleicher Qualität erbringen konnten. Gegen die Steuerfreiheit der Umsätze sprach zudem, dass die Leistungen dem Betreiber **zusätzliche Einnahmen** verschaffen sollten und er mit der Unterbringung in einen Wettbewerb mit Hotels und Gaststätten eingetreten war.

Auch die Umsatzsteuerbefreiung für klassische Krankenhausumsätze griff nach Ansicht der

Richter nicht. Diese Steuerbefreiung ist ebenfalls nur anwendbar, wenn die Leistungen unerlässlich sind, um die **therapeutischen Behandlungsziele** zu erreichen. Die vorliegenden Leistungen der Kliniken waren allerdings nicht „unerlässlich“ in diesem Sinne.

**Hinweis:** Infolge des Urteils musste der Krankenhausbetreiber auch Umsatzsteuer für seine Umsätze aus der Verpflegung der Mitarbeiter zahlen, weil auch hierfür keine Steuerbefreiungsvorschrift einschlägig war.

## Steuertipp

---

### Gewinnneutrale Realteilung bei Personengesellschaften erleichtert

Wird eine Gesellschaft aufgelöst, führt die Betriebsaufgabe für die Gesellschafter regelmäßig zu einer Gewinnrealisierung und somit zu Mehrsteuern. Dieser Effekt lässt sich durch eine Realteilung verhindern, bei der die bisherigen Gesellschafter das Betriebsvermögen der Gesellschaft unter sich aufteilen und in ihr Betriebsvermögen überführen. Der Bundesfinanzhof (BFH) ging bisher davon aus, dass die Realteilung eine **Beendigung der Gesellschaft** voraussetzt.

In einem neuen Urteil hat der BFH seine restriktive Entscheidungspraxis gelockert. Die gewinnneutrale Realteilung einer Personengesellschaft kann nun auch vorliegen, wenn nur ein Gesellschafter ausscheidet und die verbleibenden Gesellschafter die Gesellschaft fortsetzen.

Im Streitfall war eine Partnerin aus einer Freiberufersozietät ausgeschieden und hatte dafür im Gegenzug eine Niederlassung in einer anderen Stadt erhalten, die sie selbst zuvor bereits geleitet hatte. Die verbliebenen Partner der Sozietät führten die Hauptniederlassung unter der bisherigen Bezeichnung weiter. Nach Ansicht des BFH wurde mit diesem Vorgang eine **Teilbetriebsübertragung** verwirklicht, die im Rahmen einer Realteilung grundsätzlich gewinnneutral erfolgen konnte. Die Realteilung bezweckt, wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerlich nicht zu belasten, wenn die Besteuerung der stillen Reserven des Betriebs sichergestellt ist. Dies trifft laut BFH nicht nur auf die Auflösung einer Gesellschaft zu, sondern auch auf das Ausscheiden eines Gesellschafters.

Mit freundlichen Grüßen